

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1904)
Heft: 2

Artikel: Internat. Kongress gegen die unsittliche Literatur in Köln : 5. und 6. Oktober 1904
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hältnisse, unser kompliziertes, anspruchsvolles Leben, Kompromisse einzugehen. Nur als Kompromiss mit ungünstigen Lebensbedingungen kann ich das ausschliessliche Berufsleben der unverheirateten Frau, so segensreich und Befriedigung gewährend es auch manchmal sein kann, ansehen; als Kompromiss müssen wir es betrachten, wenn eine Frau eine sogenannte Vernunftehe, eine Geldheirat, eingeht. Wie viele von diesen Frauen würden es als ein Glück begrüßen, wenn unsere Lebensbedingungen einfachere wären, wenn sie ihre Arbeitskraft in den Dienst eines einfachen, glückbringenden Familienlebens stellen könnten, aber nicht in tiefer persönlicher Abhängigkeit, nicht in Ungleichheit vor dem Gesetze, nicht als Mensch zweiten Ranges!

Das Vordringen der Frau in alle möglichen Berufe, ihr Erwerbsleben haben ihr — wir haben es schon als Hauptsache hervorgehoben — die Augen geöffnet und sie sieht all diese Dinge mit ihren Frauenaugen an! Die Frau stösst, da sie aus ihrer Häuslichkeit heraustreten muss ins Getriebe des Lebens, überall an, sie muss die Erfahrung machen, dass die Dinge einseitig nach dem Sinne der Männer gestaltet sind, sie muss sehen, dass sie mindern Rechtes ist, dass die Gesetze, denen sie sich unterziehen muss — und die nur von Männern gemacht werden, sie benachteiligen, dass im öffentlichen und sozialen Leben ihre Interessen schlecht oder nicht gewahrt werden. Sie muss es mitansehen, dass der Mann, der ihr gerne ihren natürlichen Beruf vor Augen hält, ihr aber die hierfür notwendige Grundlage nicht bietet, der sie den Kampf um's Dasein allein bestehen lässt, der sie Steuern zahlen lässt, allein die Gesetze macht, ja sie sogar in diesen Gesetzen benachteiligt und ihr im Rechtsleben mindere Rechte zugesteht. Sie muss es sogar erleben, dass der Mann, dessen Naturaufgabe im Kulturvolke es sein sollte, die Hervorbringerin der künftigen Generation zu beschützen, die Mutter seiner Kinder hoch zu halten, der Frau aus ihrer stärksten Naturanlage, aus ihrer spezifisch weiblichen Kraft eine Schwäche macht!

Es liegt uns ganz ferne, unsere Anklage gegen den einzelnen Mann oder gegen die Männer zu richten, wir haben Beweise genug, dass es viele Männer gibt, die mit uns einverstanden sind. Unsere komplizierten Lebensbedingungen, wie sie sich alle äussern im wirtschaftlichen und im politischen Leben, im grossen Haushalt der Völker, sind derart, dass der Mann den Verhältnissen nicht mehr allein gewachsen ist. Er muss, da er die Frau für sich selbst sorgen lässt, ihr zugestehen, dass sie bei der Gesellschaftsordnung ihren Frauenstandpunkt zur Geltung bringt, er muss bei der Schaffung neuer Kulturwerke die *ergänzende* Hilfe der Frau heranziehen. J. B.-W.

Internat. Kongress gegen die unsittliche Literatur in Köln

5. und 6. Oktober 1904.

Der Kongress war — wir folgen den Berichten der »Kölnischen Zeitung« — von etwa 300 Damen und Herren besucht. Er wurde vom Vorsitzenden der Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine, Pfarrer Lic. Weber aus München-Gladbach eröffnet. Die Anregung zu diesem Kongress ging von der Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine aus, die sich seit 15 Jahren die Bekämpfung der unsittlichen Literatur zu einer ihrer Aufgaben gemacht hat. Ein erster internationaler Kongress fand 1893 in Lausanne statt, der zur Begründung eines internationalen Bureaus in Genf führte, dessen Vorsitzender zur Zeit Herr J. Perinet ist. Seither ist in Deutschland und anderswo der Kampf gegen die unsittliche Literatur mit neuer Kraft aufgenommen worden, wobei sich die Ueberzeugung aufdrängte, dass er gemeinsam geführt werden sollte, wenn ein Ziel erreicht werden soll,

und daher die Einladung zu diesem Kongress, an dem ein einheitliches Vorgehen besprochen und dahin zielende Vorschläge gemacht werden sollen. Noch wichtiger aber wäre, die Regierungen für die Sache zu gewinnen und es ist daher sehr zu begrüßen, dass für nächstes Jahr ein Kongress von Vertretern der Regierungen in der Schweiz in Aussicht genommen ist. Als erster Referent legte Pastor Lic. Bohn die Grundlagen und Ziele dar, die das den Kongress einberufende Komitee vor Augen hatte. Er sagte, er wisse sehr wohl, dass viele Kreise mit Misstrauen auf sie blickten und glaubten, sie wollten der Kunst Fesseln anlegen und vermöchten nicht zu unterscheiden zwischen natürlich und unnatürlich, gesund und ungesund, frei und unfrei. Aber dem sei nicht so; wohl aber seien sie entschlossen, anzukämpfen gegen eine Literatur, die das Weib zur Ehebrecherin und die Jungfrau zur Dirne macht, die die Jugend vergiftet und das sittliche Fühlen, Denken und Handeln des Mannes verwirrt. Für ihn ist die Stellung zur Ehe das Kriterium, das die sittliche Literatur von der unsittlichen scheidet. Er will dem Schriftsteller absolut nicht verwehren, geschlechtliche Stoffe zu behandeln; aber er soll dabei zwei Gesetze beachten, das der Natürlichkeit und der Wahrheit. Er soll nicht das Unnatürliche als das Natürliche hinstellen und so die Begriffe verwirren. Zum allerwenigsten soll in seinem Werk das Ringen nach dem sittlichen Ehe-Ideal durchgeföhlt werden. Zum Schlusse beklagt er es tief, dass in Deutschland die unsittliche Literatur so überhand genommen hat, und er fordert die Presse auf, mitzukämpfen und nicht müde zu werden, auf die bestehenden Schäden und den Zusammenhang zwischen literarischen Erscheinungen und Verbrechen hinzuweisen. An dieses Referat schlossen sich die Berichtserstattungen aus ausserdeutschen Ländern. Aus Frankreich lag ein schriftlicher Bericht von Senator Bérenger vor, der dartut, dass es kein Land gebe, in dem die unsittliche Literatur in jeder Form sich so breit mache und so viele Freiheiten genieße wie in Frankreich. Trotz aller Anstrengungen bestehe das Uebel in unverminderter Stärke fort; doch erwartet er Besserung von einem Gesetz, das in Vorbereitung ist und die unsittliche Literatur schärfer anfassen soll. Der mündliche Berichterstatter, M. Hayem aus Paris, sieht die Sache etwas weniger schlimm an und glaubt, Frankreich sei nicht schlechter als andere Länder. wo ebenso viel gesündigt würde, nur heimlicher. Bei einer Untersuchung stellte sich heraus, dass unsittliche Postkarten, über deren Import die deutsche Regierung sich beschwert hatte, alle in Deutschland gedruckt worden waren. Der Bund für öffentliche Sittlichkeit gehe sehr energisch vor und habe schon mehrfache Erfolge aufzuweisen, so im Kampfe gegen die Theatergruppen, die die Provinz bereisen. Allerdings machen diese jetzt Belgien unsicher; doch soll dort auch wieder gegen sie vorgegangen werden. — Der englische Berichterstatter stellt die Zustände in seinem Lande in sehr — vielleicht zu — rosigem Lichte dar. Die unsittliche Literatur sei so ziemlich ganz verschwunden, so gross sei die Angst der Händler vor Gericht und Polizei. Als unsittlich strafbar gelte alles, was die Jugend zu verletzen geeignet sei. — Ueber Dänemark berichtete Pastor Nielsen, der Brandes und seine Schule heftig angriff. Gesetzlich lasse sich gegen die schlechte Literatur nicht viel ausrichten, da die bezüglichen Gesetzesbestimmungen sehr unbestimmt sind. Besser kann gegen obscene Bilder vorgegangen werden. Das in Kopenhagen beobachtete Laxerwerden der Sitten, die zahlreichen Ehescheidungen, die Entartung der Jugend und die Zunahme der Selbstmorde führt er auf die durch die unsittliche Literatur hervorgerufene Demoralisation zurück. Ihr entgegen zu wirken sind Lesegesellschaften, aus denen alle unmoralischen Bücher ausgeschlossen sind, gegründet, und ist ein Katalog entworfen worden, der Buchhändlern und Lesegesellschaften als Führer dienen soll. — Der

österreichische Bericht (aus amtlichen Quellen) verlangt, dass bei jeder Strafsache wegen Verbreitung unsittlicher Literatur den Fäden nachgegangen werde, die erkennen liessen, in welchen Beziehungen die Händler etwa zu Fabrikanten im Auslande ständen. Er beklagt auch die vielen anstössigen Anzeigen in manchen Zeitungen. — Für *Italien* sprach Dr. *Valmarana*. Er sieht das Hauptstreben in einer guten Erziehung der neuen Generation, auch durch rechtzeitige sexuelle Aufklärung. — Gutes berichtet *Godal* aus *Christiania*. Die norwegische Literatur sei zwar modern beeinflusst, wirke aber der Sittlichkeit nicht entgegen. — Pfarrer *Burckhardt* aus Baden (Schweiz) glaubt, das Uebel werde am sichersten bekämpft durch Zuführung guter geistiger Nahrung.

Die Verhandlungen des zweiten Tages beschäftigten sich mit der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern. Zuerst sprach Oberlandesgerichtsrat *Roeren* aus *Köln*. Er behandelt die Frage, in wie weit der Staat und seine Organe verpflichtet seien, Schutz zu gewähren gegen die Angriffe, die durch das Treiben der öffentlichen Unsittlichkeit auf die Sittlichkeit des Volkes gemacht werden. Seinen Ausführungen legte er folgende Leitsätze zugrunde:

1. Der Vorwurf, der so gern den Bestrebungen der Sittlichkeitsvereine gegenüber erhoben wird, dass letztere das Volk und die Jugend durch die Polizei zur Sittlichkeit erziehen wollten, ist durchaus unbegründet. Die Jugend zur Sittlichkeit zu *erziehen*, sind andere Faktoren: die Kirche, die Schule und das Elternhaus berufen. Aber was wir vom Staat verlangen können, ist dies, dass er unser Volksleben gegen die Angriffe, die durch das Treiben der öffentlichen Unsittlichkeit auf die Sittlichkeit gemacht werden, nach Möglichkeit *schützt*. Wie es die Pflicht des Staates ist, gegen Epidemien, ansteckende Krankheiten und sonstige Leben und Gesundheit schädigende Vorkommnisse Schutzmassregeln zu ergreifen, so ist er auch zur Schutzgewährung gegen die *moralische* Verführung verpflichtet.

2. Dies gilt besonders da, wo die Gefahr der Verführung am grössten ist, gegenüber der unsittlichen Literatur und den Bildwerken, mit denen der Markt überschüttet wird, und die der heranwachsenden Jugend geradezu aufgedrängt werden. Die Verbreitung dieser Schmutzwerke ist eine ungeheure. Manche Gerichtsverhandlungen geben darüber Aufschluss. Hier liegt der Hauptgrund für die Verbreitung der Unsittlichkeit in der gegenwärtigen Zeit. Hier besonders hat der Staat seine starke Hand zu leihen.

3. Dies geschieht fast in keinem Lande in geeignetem Masse und leider, was die *Gesetzgebung* angeht, in Deutschland am allerwenigsten. Eine Vergleichung der bestehenden Strafbestimmungen in Frankreich, England, Norwegen, Amerika, Oesterreich, Italien u. s. w. beweist dies. Der Begriff „*unzüchtig*“ im deutschen Strafgesetzbuch hat in der Rechtsprechung eine so enge Begrenzung erhalten, dass er zur Beseitigung der gerade für die Jugend so gefährlichen und unsittlichen, die Sinnlichkeit erregenden Machwerke nicht genügt. Die Gesetzgebungen der meisten Länder gehen daher auch über den engen Begriff des «Unzüchtigen» hinaus und verbietet auch die Verbreitung «anstössiger» und die «Lüsternheit erregender» Schriften und Bilder. Eine dahin gehende Erweiterung der Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches hat sich längst als geboten gezeigt. Sie ist um so notwendiger, als die Verbreitung der Schriften und Bilder infolge der Errungenschaften der Neuzeit auf dem Gebiete der Reproduktion und Photographie gegenüber der Zeit der Emanation des Strafgesetzbuches — vor länger als dreissig Jahren — eine wesentlich allgemeinere geworden ist, indem die Leichtigkeit und die geringen Kosten der Herstellung und Vervielfältigung die Verbreitung in alle Kreise des Volkes ermöglichen. Auf eine Ergänzung des Strafgesetzbuches in der angegebenen Richtung muss daher gedrängt werden.

4. Es ist aber verkehrt, wenn man die Verbreitung der unsittlichen Literatur lediglich oder auch nur hauptsächlich dem Mangel einer vorübergehenden Bestimmung des Strafgesetzbuches zuschreiben wollte. Die meisten der Schmutzwerke, an deren unbehinderter Verbreitung Anstoss genommen wird, könnten schon jetzt, weil sie das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen, verfolgt werden, wenn nicht bedauerlicherweise die Behörden fast durchweg bei der Beurteilung dieser Sachen von sittlichen Auffassungen sich leiten liessen, die hinter der massgebenden strengeren sittlichen Auffassung der Allgemeinheit weit zurückbleiben. Auch bei den strengsten Strafbestimmungen wird stets die sittliche Anschauung der entscheidenden Behörden für den Erfolg ausschlaggebend bleiben. Wie ein jeder von dem Milieu seiner Umgebung beeinflusst wird, so wirkt auch das Verhalten des Publikums gegenüber der Produktion der unsittlichen Literatur auf die Auffassung der Behörden ein. Lässt das Publikum diese Sachen ruhig passieren und regt sich nicht, dann wird auch die Behörde sie leicht auffassen und passieren lassen. Wehrt das Publikum sich, lässt es sich die frechen Schamlosigkeiten nicht gefallen, verlangt es immer und immer wieder, dass gegen diese Verseuchung behördlich eingeschritten wird, erachtet jeder Einzelne es als seine Pflicht, da, wo ihm solche Schmutzwerke zu Gesicht

kommen, die Konfiskation und Bestrafung zu beantragen, und wird dabei in Versammlungen und in der Presse in geeigneter Weise die Verfolgung gefordert, dann muss dadurch mit der Zeit die beklagenswerte Zaghaftigkeit der Behörden auf diesem Gebiet gebannt werden, und dann wäre das meiste zu einer wirksamen Bekämpfung des Schmutzes erreicht.

5. Damit ist die Hauptaufgabe der Sittlichkeitsbestrebungen gezeichnet. Die «*öffentliche Meinung*» muss gewonnen und gegen den Schmutz gerichtet werden. Hier ist ein Gebiet, auf dem sich alle Konfessionen und alle Parteien, die nicht grundsätzlich für einen Freibrief für alle Machwerke der «Kunst und Literatur» eintreten, zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden können.

Dann gab der Redner eine kurze Skizze der Gesetzgebung in andern Ländern, der wir entnehmen, dass *England* nicht bloss die Verbreitung unzüchtiger, sondern auch *unschicklicher* Bilder und selbst *ekelhafter* Gegenstände bestraft, *New-York* ebenfalls die Verbreitung von *unanständigen* Büchern, Zeichnungen und Bildern verbietet. Das *italienische* Strafgesetzbuch enthält Bestimmungen gegen alle den *öffentlichen Anstand* verletzende Schriften, Bilder und Darstellungen. In *Oesterreich* liegt ein Gesetzesentwurf vor, wonach das öffentliche Ausstellen von Gegenständen, die *Anstand* oder *Schicklichkeit* verletzen, strafbar sein soll. In *Norwegen* soll ebenfalls die Verbreitung von Werken, die den *Anstand* verletzen, bestraft werden, in *Belgien* alles, was die *guten Sitten* verletzt, ebenso in *Frankreich* seit 1897. *Deutschland* steht also in bezug auf die Strafgesetzgebung hinter den andern Ländern zurück, und es scheint dringend geboten, hier Remedur zu schaffen.*) In der anschliessenden Debatte machte der erste Staatsanwalt von Köln, Hr. *Kitz*, die interessante Mitteilung, dass in Deutschland 3 Staatsanwaltschaften, nämlich die von Potsdam, Köln und Frankfurt a. M., mit der Ueberwachung des Verkehrs mit dem Ausland betraut sind, die unter sich in ständiger Verbindung stehen und jährlich einen Bericht an den Justizminister erstatten. Dieser benachrichtigt den Generalpostmeister, der dann den andern Post- und Bahnverwaltungen die Beschlagnahmebeschlüsse mitteilt, so dass ein zusammenhängender Ueberwachungsdienst besteht. Dank dieser Massregeln, die seit 1895 eingeführt sind, hat die Zufuhr unzüchtiger Literatur aus dem Auslande erheblich abgenommen. — Hr. *de Morsier* aus Genf meint, mit der Polizei sei nicht viel zu machen, es sollten eher fachmännisch *geschulte Gesellschaften* gebildet werden, bei denen die Behörden sich über die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit eines Werkes erkundigen könnten. Vor allem aber wäre wichtig, dass bei dem bevorstehenden Kongresse in Bern ein Abkommen über den internationalen Verkehr mit Postkarten und über Theater getroffen werde, damit nicht, was im einen Lande verboten sei, im andern eingeführt und aufgeführt werden dürfe. — Pastor Dr. *Pfannkuche* aus Osnabrück hält die Einmischung der Polizei auch für bedenklich und kann sich auch mit der von den deutschen Sittlichkeitsvereinen vorgeschlagenen Fassung des bezüglichen Gesetzesparagrafen, durch die an Stelle von «unzüchtigen Gegenständen» «*ärgerniserregende* Gegenstände» gesetzt würde, nicht einverstanden erklären. Er glaubt, man sollte sich mit Schriftstellern und Künstlern auf einer mittlern Linie einigen und schlägt zu dem Behufe die Bildung eines Komitees vor, das sich mit hervorragenden Künstlern und Schriftstellern in Verbindung setzen sollte und so vielleicht die nötige Instanz zur Entscheidung der Sittlichkeitsfrage in Literatur und Kunst bilden könnte. — Zum Schluss wurde eine Resolution angenommen, die dem von Hrn. Roeren gemachten grundsätzlichen Vorschläge der Ergänzung und Verschärfung der Gesetzgebung im In- und Auslande beistimmt und den Vorstand beauftragt, in Verbindung mit dem Volksbund in Berlin eine grössere Kommission unter Zuziehung von Schriftstellern und Künstlern zu bilden. — Nachmittags sprach Buch-

*) Im schweiz. Strafgesetzentwurf wird auch nur von «unzüchtigen» Schriften etc. gesprochen. Da handelt es sich dann eben darum, wie weit oder eng der Begriff gefasst werde.

händler *Pape* aus Hamburg über die Pflicht des Buchhandels. Er stellte folgende Leitsätze auf, die von der Versammlung einstimmig angenommen wurden:

In dem Kampfe gegen die unsittliche Literatur hat der *gesamte ehrenhafte Buchhandel* angesichts der unleugbaren Tatsache, dass die immer mehr anschwellende unsittliche Literatur die sittliche Kraft des Volkes ernst gefährdet, die Pflicht, alle in seinen Kräften stehenden Mittel zur Bekämpfung des Uebels anzuwenden. Im besondern hat a) der *Verlagsbuchhandel* die Aufgabe, ihm zum Verlage angebotene Schriftwerke nicht nur auf die künstlerische Art und Form ihrer Darstellung, sondern auch auf ihren sittlichen Gehalt zu prüfen. Schriftwerke, die durch ihren Inhalt gegen die Gebote der Sitte, der Scham und des Anstandes verstossen, sind trotz etwaiger künstlerischer Darstellung zurückzuweisen. Das Hässliche und Gemeine, das Widerliche und Abstossende darf nicht in den Mittelpunkt schönwissenschaftlicher Literaturwerke gestellt werden. — Ebenso sollten nicht in Spekulation auf Geldgewinn die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung auf dunkeln Gebieten seelischer und leiblicher Vorgänge in popularisierter Darstellung der Gegenstand verlegerischer Tätigkeit sein; b) der *Sortimentsbuchhandel* hat den Vertrieb der unter a) gekennzeichneten Schriftwerke abzulehnen und darf keinesfalls diesen Literaturgattungen seine Verwendung zu teil werden lassen. Vielmehr hat der Sortimentsbuchhändler in den vielen Fällen, wo er Berater des kaufenden Publikums ist, die Pflicht, nur sittlich reine Bücher zu empfehlen. Die Prospekte von Verlegern, welche Werke ankündigen, denen eine, meist durch künstlerische oder angeblich wissenschaftliche Bemäntelung verhüllte, Spekulation auf niedrige Triebe und Begierden doch an der Stirn steht, sind nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern unter Protest zurückzuschicken; c) die namentlich in Deutschland weitverzweigten buchhändlerischen *Organisationen und Vereine* müssen ihrem Abscheu vor aller unsittlichen und unzuchtigen Literatur immer erneuten Ausdruck geben. Mitglieder, welche geflissentlich solche Literatur verbreiten, sollten ausgeschlossen werden. Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, dass der Buchhandel nie ausschliesslich auf Gelderwerb allein betrieben werden darf, sondern dass für ihn die Grundsätze und das Vorbild von Friedrich Perthes allezeit massgebend bleiben müssen.

Eng zusammen mit der Bekämpfung der unsittlichen Literatur hängen die Bestrebungen zur Verbreitung guter Literatur. Es war daher nur passend, dass am Schlusse des Kongresses auch auf diese die Sprache kam. Dr. *Pfannkuche* hielt einen Vortrag über Volksbibliotheken und Lesehallen. Er sieht die Sache nicht ganz so pessimistisch an, wie viele andere; er glaubt, trotz der unsittlichen Literatur mache sich ein starkes ethisches Verlangen fühlbar und die Nachfrage nach gesunder Literatur sei grösser als das Angebot. Man müsse die Bildung mehrten, dann werde die Unsittlichkeit abnehmen; denn das seien zwei Begriffe, die einander ausschliessen. Der Redner bedauert, dass die sogenannten Volksbibliotheken so viel absolut Wertloses enthalten. Nach ihm müssten sie alle Gebiete der Literatur und Wissenschaft, mit Ausnahme der reinen Spezialwerke, enthalten und in politischer und kirchlicher Richtung völlig tendenzlos sein. — Schliesslich sprach noch Chefredaktor *Wiemann* aus Rheydt über die Aufgabe der Presse im Kampfe gegen die unsittliche Literatur.

Internat. Kongress der abolition. Föderation in Dresden

22.—24. September 1904.

Es wurde uns ein Bericht zugeschickt, den wir in Folgendem etwas abgekürzt wiedergeben:

Donnerstag den 22. September wurde der Kongress durch eine längere Ansprache des Präsidenten der Föderation, Prof. James Stuart (England) eröffnet. Er gab darin eine allgemeine Uebersicht des gegenwärtigen Standes der internationalen Föderation in Frankreich, England, Italien und den Vereinigten Staaten Nordamerikas und kam zu dem Resultat, dass jede Neureglementierung zu verwerfen sei, falls sie nur in veränderter Form zu einer Wiederherstellung der alten Zustände führen würde.

Dann folgte der Vortrag von Frau *Katharina Scheven* (Dresden) über „die Verbreitung der abolitionistischen Grundsätze in Deutschland“. Rednerin gab einen historischen Ueberblick über die Entwicklung des abolitionistischen Gedankens in Deutschland und erklärte die prinzipiellen Unterschiede zwischen den älteren Sittlichkeitsvereinen und der Föderation. Noch stellen sich, so führte sie weiter aus, der Ausbreitung der abolitionistischen Grundsätze im deutschen Volks- und Staatsleben schwere Hindernisse entgegen. Dieselben bestehen in: 1. der Gleichgültigkeit des gebildeten Publikums und einer gewissen Neigung des deutschen Volkscharakters auf allen Gebieten nach staatlicher Kontrolle zu rufen; 2. dem Widerstand des bis

auf wenige Ausnahmen streng reglementaristischen Aerztestandes; 3. dem festen Gefüge des von der Volksmeinung nicht abhängigen und nicht beeinflussten Verwaltungsbureaukratismus; 4. der Ungunst der allgemeinen sozialen und politischen Lage. Die deutschen Zweigvereine sind deshalb gezwungen, sich mit den sozialen, politischen, hygienischen und ethischen Problemen der Gegenwart auseinanderzusetzen und darauf hinzuwirken, dass die Reglementierung in hygienischer Beziehung entbehrlich und in sozialer Hinsicht unmöglich gemacht wird. Obwohl in Deutschland auf Augenblickserfolge nicht gerechnet werden kann, sondern alle angestrebten Reformen sich aus der Tiefe der geläuterten Volksmoral und der veränderten allgemeinen Weltanschauung entwickeln müssen, sprach die Rednerin zum Schluss die Hoffnung aus, dass auch bei uns in Deutschland die Reglementierung den Forderungen einer neuen Zeit in absehbarer Frist wird weichen müssen. Nachmittags begrüsst Herr Stud. *Beckmann* (Charlottenburg), Vertreter des Akademischen Bundes „Ethos“ den Kongress und schilderte kurz die Wirksamkeit des Vereins, der es sich zur Aufgabe gestellt hat, in der deutschen Studentenwelt höhere und reinere Begriffe des Geschlechtslebens zu verbreiten. Die wachsende Zahl der Mitglieder beweist, dass diese Arbeit nicht vergebens geleistet wird.

Von hervorragendem Interesse war der französische Bericht von Mme. *Avril de Ste Croix* (Paris), Mitglied der von der Regierung einberufenen ausserparlamentarischen Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung des Reglementierungssystems, welche vor kurzem mit grosser Majorität die Reglementierung verurteilt und die Rückkehr zum gleichen allgemeinen Recht für beide Geschlechter auf dem Gebiete der Prostitution gefordert hat. Aus dem englischen Bericht des Parlamentsmitgliedes *Henry Wilson* (Sheffield) ging hervor, dass die häufig gebörte Behauptung von einer Zunahme der syphilitischen Erkrankungen im englischen Volke und in der Armee sich absolut nicht bewahrheitet. Eine aus den hervorragendsten Wissenschaftlern zusammengesetzte Kommission hat auf Grund einer soeben veröffentlichten Enquete das Gegenteil festgestellt.

Die öffentliche Propaganda-Versammlung war sehr zahlreich besucht. Zuerst ergriff Herr Pastor *Pierson* aus Zetten in Holland, wo derselbe die altherühmten Heldringschen Anstalten leitet, das Wort, um den Kampf zu schildern, der in Holland mit durchgreifendem Erfolg gegen die Bordelle und Dirnenstrassen geführt wird. Nicht Sittenpolizei, sondern Sittlichkeit tut not. Fr. *Heymann* (Hamburg) geisselte unter mächtigem, sich immer erneuerndem Beifall die unwürdige Stellung, die die Verwaltungspraxis und die Gesetzgebung in Deutschland den Fragen der Sexualmoral gegenüber einnimmt, während Sanitätsrat Dr. *Bilfinger* die Nutzlosigkeit der Zwangsuntersuchung vom ärztlichen Standpunkt aus beleuchtete. Pastor *Hoffet* aus Paris sprach über die Fülle individuellen Jammers, der aus der Reglementierung hervorgeht und Fr. *Schürz-macher* aus Paris über die antisoziale Natur der doppelten Moral, die dem Manne polygame Freiheit lasse, der Frau monogame Beschränkung auferlege.

In der Diskussion trat ein Mediziner der alten Schule, Dr. *Cohn*, für die Reglementierung ein, ohne jedoch deren vermeintlichen Vorzüge beweisen zu können.

Am zweiten Tage sprach Frau *Marie Stritt* (Dresden) über die Frage: „Warum betrachtet die Föderation die Prostitution an sich nicht als strafrechtlich zu verfolgendes Vergehen?“

Um den gedankenreichen Inhalt des Vortrages wiederzugeben, folgen wir den Leitsätzen, die folgendes zur Diskussion stellen:

Die Föderation verwirft die strafrechtliche Verfolgung der Prostitution aus logischen, ethischen und praktischen Gründen. Sie ist ein Laster, kein Vergehen. Die strafrechtliche Verfolgung ist *unlogisch*, weil die Prostitution als ein unvermeidliches Produkt der bisherigen Kulturentwicklung zu betrachten ist, ebenso wie die legale Ehe als ein Produkt des durch diese Kulturentwicklung bedingten sexual-ökonomischen Verhältnisses, d. h. *der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Frau vom Manne*; weil auch der ungeheure Umfang, den die Prostitution gegenwärtig angenommen hat, auf die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Neuzeit zurückzuführen ist, die auch die Frau in den Kampf um ihren Lebensunterhalt drängte; und weil sie daher auch nur durch eine Beseitigung dieser Wurzeln, durch eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse, durch eine neue Gesellschaftsordnung eingedämmt resp. beseitigt werden könnte. Die strafrechtliche Verfolgung ist *ungerecht*. Durch die einfache Tatsache des ausserhehlichen Geschlechtsverkehrs zweier selbstverantwortlicher Personen gegen Entgelt werden die Rechte Dritter oder der Gesellschaft nicht verletzt. Sie würde, da bei der Bestrafung nur das Moment der Gewerbmässigkeit in Betracht käme, immer nur den einen Teil, *die Frau*, treffen, während der Mann, dessen Nachfrage erst das Angebot geschaffen hat, der in unzähligen Fällen der Schuldigere, in allen Fällen der Mitschuldige ist, frei ausginge. Die strafrechtliche Verfolgung ist *praktisch unwirksam und undurchführbar*: Eine Internierung aller Prostituierten wäre bei der ungeheuren Masse derselben so gut wie unmöglich. Sie würden aber auch, wenn eine genügende Anzahl derartiger Anstalten geschaffen würde, nur zum kleinsten Teil gebessert daraus hervorgehen. Die männliche Nachfrage würde sofort ein Ersatzheer schaffen, es würde also statt einer Verminderung eine immer weitere Ausdehnung der Prostitution die unausbleibliche Folge sein. Die Behandlung der unzähligen Prostitutionsdelikte würde für die ordentlichen Gerichte eine kaum zu bewältigende Aufgabe sein; sie würde, wenn überhaupt durchführbar, einen ungeheuren, komplizierten Apparat erfordern, dem